

Seine Gesetzgebung beschränkte sich, selbst innerhalb der Kronländer, noch auf Abstellung einzelner Mißbräuche, und auch seine Etablissements vom Jahre 1270 ¹⁾ sind nicht, wie es oft dargestellt ist, eine allgemeine Gesetzgebung für das ganze Reich, zu welcher die Zeit noch nicht gekommen war, sondern nur eine Zusammenstellung von Gewohnheitsrechten einiger königlichen Landschaften, (insbesondere der Städte Paris und Orleans) durch einen Gelehrten, der dieselbe auf römische Rechtsgrundsätze zurückzuführen suchte. Jedoch machte eben sowohl die schriftliche Bekanntmachung der Gesetze, als die Aufnahme des römischen Rechts in dieselben Epoche, und in den verschiedensten Kreisen des Staatslebens wurde die Feststellung von »Etablissements« der Ruf der Zeit ²⁾.

Die gesetzgeberische Weisheit Ludwig's IX. zeigt sich auch der aufstrebenden Macht der Hierarchie und insbesondere des Papstthums gegenüber. Nachdem er wiederholentlich den Versuchen des übermächtigen Papstes Innocenz IV. entgegengetreten war, ein Recht der Besteuerung über die französischen Kirchen auszuüben ³⁾ und die geistliche Gerichtsbarkeit weiter auszudehnen ⁴⁾, so erließ er 1269 zu Paris die sogenannte pragmatische Sanction ⁵⁾, deren wichtigste Bestimmungen in Folgendem enthalten sind: Die herkömmlichen Rechte bei Besetzung geistlicher Stellen werden bestätigt, die Simonie soll völlig aufhören; die Geldforderungen des römischen Hofes sollen nur mit ausdrücklicher Beistimmung des Königs und der Kirche des Reiches bewilligt werden. — Erst die immer weiter greifenden Ansprüche der königlichen Beamten und Rechtsgelehrten gegen den päpstlichen Stuhl gestalteten die pragmatische Sanction zur Grundlage der gallicanischen Kirche ⁶⁾; Ludwig IX. lebte noch »ganz in den Ideen der Einheit der Christenheit« und der Erhöhung der römischen Kirche, weshalb ihn auch der Papst Bonifaz VIII. 1297 unter die Heiligen aufnahm ⁷⁾; der Name des Gerechten würde seinen Charakter noch treffender bezeichnen.

1269

10. Philipp III. der Kühne, 1270 bis 1285.

Stand nach den wenigen Nachrichten, die über seinen Charakter und seine Regierung vorhanden sind, an Einsicht und Besonnenheit weit hinter seinem Vater zurück. Seine Frömmigkeit war, wie es scheint, mit mehr Bigoterie und Aberglauben vermischt ⁸⁾, seine unruhige Thätigkeit auf Erweiterung

¹⁾ das. 592.

²⁾ Vgl. Geschichte Frankreichs, besonders der dortigen Geistesentwicklung (von Rudolf v. Boffe), Leipzig 1829, ein zu wenig beachtetes tüchtiges Werk.

³⁾ Schmidt 600. ⁴⁾ das. 601. ⁵⁾ d. i. staatliche Feststellung.

⁶⁾ Schmidt 603. ⁷⁾ Schmidt 550.

⁸⁾ Schmidt 627. Philipp III. war nach seinem Lebensbeschreiber Wilhelm von Nangis »mehr Mönch als König«, ähnlich wie Ludwig VII.; vgl. Millot II, 7.